

Rödl & Partner

NEWSLETTER
TSCHECHISCHE REPUBLIK

Ausgabe:
Oktober
2022

Informationen über Recht, Steuern und
Wirtschaft in der Tschechischen Republik

www.roedl.cz



Czech Law Firm
of the Year 2012-2021



Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ Recht aktuell

- Whistleblowing! Es ist Zeit, Ihr Unternehmen aufzustellen
 - Erneute Änderungen beim tschechischen Transparenzregister
-

→ Steuern aktuell

- Änderungen bei der Kostenerstattung im Homeoffice
- Aktuelles aus der Finanzverwaltung
- Übergewinnsteuer – Besteuerung von überproportionalen Gewinnen
- Stärkere Nachweispflicht für den Werbeaufwand



→ Recht aktuell

Whistleblowing! Es ist Zeit, Ihr Unternehmen aufzustellen

Seit Ende April dieses Jahres läuft in der Tschechischen Republik ein Gesetzgebungsverfahren zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Hinweisgebern, mit dem in Tschechien die Anforderungen der europäischen Whistleblowing-Richtlinie von 2019 umgesetzt werden sollen. Nach Prüfung durch die tschechische Regierung wird der Entwurf dieses bahnbrechenden Gesetzes voraussichtlich in Kürze dem Parlament der Tschechischen Republik zur Debatte und Verabschiedung vorgelegt werden, so dass das neue Gesetz wohl zum 1. Juli 2023 in Kraft treten wird.

von Pavel Koukal
Rödl & Partner Prag

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von
Hinweisgebern

Die Tschechische Republik liegt bei der Verabschiedung umfassender Rechtsvorschriften zum internen Whistleblowing und zum Schutz von Hinweisgebern erheblich hinter dem ursprünglichen Zeitplan – die entsprechenden europäischen Vorschriften sollten spätestens zum 17. Dezember 2021 umgesetzt worden sein. Nach dem aktuellen Gesetzentwurf wird es künftig möglich sein, Verstöße über mehrere „Kanäle“ zu melden, wobei ein internes Whistleblowing-System bzw. Hinweisgebersystem die wichtigste Rolle spielen wird. Zur Einrichtung eines internen Hinweisgebersystems sind laut dem gegenständlichen Gesetzentwurf ausgewählte Rechtsträger verpflichtet. Aus Sicht der Unternehmen ist von entscheidender Bedeutung, dass diese Verpflichtung unter anderem jedem Arbeitgeber auferlegt wird, der im Schnitt mindestens 50 Arbeitnehmer beschäftigt.

Im Rahmen des internen Hinweisgebersystems muss das verpflichtete Unternehmen die Einhaltung einer Reihe von rechtlichen Pflichten sicherstellen. Dazu gehören insbesondere die

Verpflichtung, eine zuständige Person zu benennen, die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Entgegennahme einer Meldung und der Beurteilung ihrer Begründetheit wahrnimmt, ferner die Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass organisatorische Vorkehrungen für die Meldung von Verstößen getroffen werden, und die Verpflichtung, den Hinweisgeber über den Verlauf und die Ergebnisse der Beurteilung der Begründetheit seines Hinweises durch die zuständige Person zu informieren.

Mit Verstößen gegen Verpflichtungen laut dem Gesetz zum Schutz von Hinweisgebern ist eine Haftung für im Gesetz verankerte Vergehen verbunden. Für Vergehen des verpflichteten Unternehmens können in den schwersten Fällen Geldstrafen von bis zu 1 Mio. CZK oder 5 % des Nettoumsatzes verhängt werden.

Bereiten Sie sich rechtzeitig auf die Einführung eines internen Hinweisgebersystems vor

Auch wenn es jetzt den Anschein haben mag, dass das Gesetz zum Schutz von Hinweisgebern erst in relativ ferner Zukunft in Kraft treten wird, ist dem keinesfalls so, und es ist bereits jetzt höchste Zeit, sich auf die anstehenden Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Einführung eines internen

Hinweisgebersystems und dem Schutz von Hinweisgebern vorzubereiten.

Der Grund liegt darin, dass die Einführung eines internen Hinweisgebersystems mit einer Reihe von rechtlichen, organisatorischen und technischen Fragen und Aufgaben verbunden ist, die rechtzeitig geplant und abgesichert werden müssen. In dieser Hinsicht ist insbesondere die Frage zu klären, wie das interne Hinweisgebersystem konzipiert wird, d. h. wie die Mittel und Methoden einer Meldung eingerichtet werden (technologische Plattform, sicherer E-Mail-Account usw.), wie die Tätigkeit der zuständigen Person organisatorisch und technisch sichergestellt wird und wie Fragen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten behandelt werden.

Kontakt für weitere Informationen



JUDr. Pavel Koukal
advokát
(Rechtsanwalt CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 710
pavel.koukal@roedl.com

→ Steuern aktuell

Erneute Änderungen beim tschechischen Transparenzregister

Am 1. Oktober 2022, d.h. nur 16 Monate nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes über das Register der wirtschaftlich Berechtigten (d.h. das Transparenzregister der Tschechischen Republik), trat bereits dessen erste Änderung in Kraft – die entsprechende Gesetzesnovelle änderte unter anderem die eigentliche Definition des wirtschaftlich Berechtigten und erweiterte den Kreis der zur Registrierung eines wirtschaftlich Berechtigten verpflichteten Personen. Die meisten Änderungen sind eine Reaktion auf die Kritik der Europäischen Kommission, wonach die Tschechische Republik die sogenannten 5. Geldwäscherichtlinie nicht korrekt umsetzte.

von Karel Vlček
Rödl & Partner Prag

Die gegenständliche Novelle hebt die Unterscheidung wirtschaftlich Berechtigter in Letztbegünstigte und letztbeherrschende Personen auf und lässt nur den allgemeinen Begriff des wirtschaftlich Berechtigten übrig, der jedoch neu umfassender definiert wird als in der bisherigen gesetzlichen Regelung. Ein neues eigenständiges Kriterium ist bei Gesellschaften (einschließlich aller Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften) auch die Höhe des Anteils am Stamm- bzw. Grundkapital, unabhängig von der Höhe des Anteils an den Stimmrechten oder der Höhe eines Anteils am Gewinn. Diese Änderung zielt insbesondere auf Gesellschaften ab, bei denen der Anteil an den Stimmrechten oder am Gewinn anders als die Höhe der Einlage des Gesellschafters festgelegt ist. Wirtschaftlich Berechtigter einer Ge-

sellschaft ist neu auch eine natürliche Person, die einen bestimmenden Einfluss auf eine juristische Person ausübt, die mehr als 25 Prozent der Anteile an der registrierenden Gesellschaft hält. Dies gilt auch dann, wenn diese juristische Person nur Minderheitsgesellschafter der registrierenden Gesellschaft ist. Diese und andere Änderungen der Definition des wirtschaftlich Berechtigten führen zu einer erheblichen Formalisierung dieses Begriffes, da als (materieller) wirtschaftlich Berechtigter in vielen Fällen eine Person registriert werden wird, die auf die registrierende Gesellschaft tatsächlich keinen faktischen Einfluss ausübt.

Einen wirtschaftlich Berechtigten müssen neu auch Rechtsträger ins tschechische Transparenzregister eintragen lassen, die bisher nach dem Gesetz keinen wirtschaftlich Berechtigten hatten, wie z. B. Wohnungseigentümergeinschaften, Kirchen, Gewerkschaften oder Jagdvereine.

Eine der positiven Änderungen besteht in der Tatsache, dass die Novelle den Anwendungsbereich automatischer Übernahmen von älteren Eintragungen oder von Eintragungen aus anderen Registern erweiterte, und dies nicht nur für Personen, die neu verpflichtet sind, einen wirtschaftlich Berechtigten registrieren zu lassen.

Nach den Erfahrungen mit der Instabilität des Systems zur Registrierung wirtschaftlich Berechtigter nach der Einführung des neuen Gesetzes im Juni vergangenen Jahres hat der tschechische Gesetzgeber beschlossen, dass den ganzen Oktober über die Registrierung „eingefroren“ wird, so dass Einträge erst ab dem 1. November 2022 vorgenommen werden können. In der Zwischenzeit soll das System des Transparenzregisters an die Anforderungen des Gesetzes nach seiner Änderung angepasst werden. Änderungen, die vom System automatisch vorgenommen werden, sind jedoch eher technischer Natur, wie z. B. eine Anpassung der Terminologie oder die Vornahme so genannter automatischer Übernahmen (siehe oben). Sonstige Änderungen, die z. B. aus der Erweiterung der rechtlichen Definition des wirtschaftlich Berechtigten resultieren, müssen von den registrierenden Gesellschaften durch Einreichung eines entsprechenden Antrags bei einem Gericht oder einem Notar sichergestellt werden.

Gesellschaften, die zum 1. Oktober 2022 einen ordnungsgemäß eingetragenen wirt-

schaftlich Berechtigten in Einklang mit der zum 30. September 2022 geltenden gesetzlichen Regelung hatten, haben eine Übergangsfrist bis zum 1. April 2023, um die Eintragung zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern. Die gleiche Frist haben auch die oben angeführten Rechtsträger, die bisher noch keinen wirtschaftlich Berechtigten in das tschechische Transparenzregister haben eingetragen lassen.

In Anbetracht der erheblichen Strafen, die mit einer fehlerhaften Eintragung verbunden sind, empfehlen wir, die bestehenden Einträge im tschechischen Transparenzregister im Hinblick auf die gegenständliche Gesetzesnovelle zu überprüfen und sicherzustellen, dass alle erforderlichen Anpassungen rechtzeitig vorgenommen werden.

Kontakt für weitere Informationen



Mgr. Karel Vlček
advokát
(Rechtsanwalt CZ)
Senior Associate
T +420 236 163 730
karel.vlcek@roedl.com

→ Steuern aktuell

Änderungen bei der Kostenerstattung im Homeoffice

Das Homeoffice hat während der Corona-Krise unsere Arbeitswelt verändert. Damit einhergehend stellt sich die Frage, welche Kostenerstattung und steuerlichen Konsequenzen sich aus der Homeoffice-Nutzung ergeben. Die Finanzverwaltung vertritt die Ansicht, dass die Kostenerstattung durchaus möglich ist. Soll jedoch vom Arbeitgeber eine steuerfreie Kostenpauschale gewährt werden, muss eine ordnungsgemäße Kalkulation der zu erstattenden Kosten vorliegen, die durchaus schwierig ist.

Durch die zur Stellungnahme zugeleiteten Änderungen des Arbeitsgesetzbuches sollten gesetzliche Regelungen für die Kostenerstattung im Homeoffice eingeführt werden.

Da das Arbeitsgesetzbuch davon ausgeht, dass Aufwendungen, die bei einer nicht-selbständigen Arbeit anfallen, der Arbeitgeber zu tragen hat, haben Arbeitnehmer Anspruch auf eine Homeoffice-Pauschale. Die vorgeschlagene Neuregelung zielt darauf ab, die Kostenerstattung verwaltungstechnisch zu vereinfachen. Basierend auf den Zahlen für das Jahr 2021 beträgt die Homeoffice-Pauschale CZK 2,80 für jede angefangene Arbeitsstunde. Diese Pauschale gilt für Arbeitnehmer im Öffentlichen Dienst und Arbeitnehmer, die für gemeinnützige Vereine tätig sind. Von gewerblich tätigen Arbeitgebern kann eine höhere Kostenpauschale gewährt werden.

Die Neuregelungen des Arbeitsgesetzbuches sind mit der Änderung des Einkommensteuergesetzes verbunden, nach dem die Homeoffice-Pauschale i.H.v. CZK 2,80 pro Stunde nicht lohnsteuerpflichtig ist. Eine über diesen Betrag hinausgehende Pauschale ist lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Beim Arbeitgeber gilt diese Homeoffice-Pauschale als Betriebsausgabe.

Kontakt für weitere Informationen

Ing. Martina Šotníková
martina.sotnikova@roedl.com



→ Steuern aktuell

Aktuelles aus der Finanzverwaltung

Auf der Webseite der Finanzverwaltung wurden kürzlich neue steuerliche Regelungen veröffentlicht. Die bedeutendsten davon sind in folgenden Absätzen erläutert.

von Michael Pleva
Rödl & Partner Prag

Änderung der Verpflegungspauschale

Zum 20. August 2022 wurde die Verpflegungspauschale (das Tagegeld) bei Dienstreisen mit einer Dauer von weniger als zwölf, aber mehr als fünf Stunden auf CZK 142 erhöht. Diese Erhöhung wirkt sich nicht nur auf die Reisekostenerstattung, sondern auch auf die Höhe des Tagegeldes (der Verpflegungspauschale) aus.

Die Finanzverwaltung hat bestätigt, dass nunmehr eine steuerfreie Verpflegungspauschale bis zu CZK 99,40 für eine Schicht gewährt werden kann. Die Erhöhung der Verpflegungspauschale kann daher eine optimale Maßnahme bei der Lohnstrategie von Arbeitgebern darstellen, da eine Verpflegungspauschale, die den o.g. Betrag nicht überschreitet, bei Arbeitnehmern steuerfrei

ist und bei Arbeitgebern (bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen) als Werbungskosten gilt.

Was sind schadstoffreduzierte Fahrzeuge?

Wie wir Sie bereits in der Sommerausgabe unseres Newsletters informiert haben, wurden durch das Einkommensteuer-Änderungsgesetz weitere Steuerermäßigungen für schadstoffreduzierte Fahrzeuge eingeführt. Werden Arbeitnehmern schadstoffreduzierte Dienstwagen auch zu Privatfahrten überlassen, gilt die 0,5-Prozent-Regelung.

In diesem Zusammenhang definiert die Finanzverwaltung den Begriff „schadstoffreduzierte Fahrzeuge“, d.h. Fahrzeuge der Klassen M1, M2 oder N1, die beim Betrieb den CO₂-Grenzwert von 50 g/km und 80 % der Emissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe nicht überschreiten. Zu diesen Fahrzeugen gehören insbesondere batteriebetriebene

bene Elektrofahrzeuge (BEV), Brennstoffzellenfahrzeuge (Wasserstofffahrzeuge) und Plug-in-Hybride bzw. Elektrofahrzeuge mit verlängerter Reichweite (E-REV), die die oben genannten Parameter erfüllen.

Der Prüfung, ob zulässige Schadstoffe nicht überschritten werden, werden vor allem ein COC-Dokument (Certification of Conformity), d.h. eine „Übereinstimmungsbescheinigung“, und die Zulassungsbescheinigung Teil 1 herangezogen, aus der die Emissionswerte ersichtlich sind.

Einmaliges Kindergeld

Derzeit wird ein einmaliges Kindergeld in Höhe von CZK 5.000 ausbezahlt. Da dieses Kindergeld steuerfrei ist, wird es weder beim Lohnsteuer-Jahresausgleich berücksichtigt noch in der Steuererklärung von Arbeitnehmern angegeben.

Das Kindergeld wird des Weiteren nicht in die Bemessungsgrenze von CZK 68.000 des Ehegatten / der Ehegattin einbezogen, die für die Gewährung des Ehegattenfreibetrags maßgeblich ist.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Michael Pleva
daňový poradce
(Steuerberater CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 232
michael.pleva@roedl.com

→ Steuern aktuell

Übergewinnsteuer – Besteuerung von überproportionalen Gewinnen

Energiekrise konfrontiert. Die Lage ist so kritisch, dass viele Stimmen den Staat fordern, eine „Übergewinnsteuer“ zur Entlastung von Menschen zu nutzen, die besonders schwer von der Energiekrise betroffen sind.

Der Staat muss nunmehr versuchen, höhere Staatsausgaben durch neue Staatseinnahmen zu decken. In diesem Zusammenhang mehren sich die Stimmen, die sich für die Einführung einer „Übergewinnsteuer“ aussprechen. Da die Übergewinnsteuer nicht nur in der Tschechischen Republik, sondern auch in anderen Ländern ein Thema ist, ist eine gemeinsame EU-Regelung nicht auszuschließen. Die Übergewinnsteuer sollte keine neue Steuer sein, sondern, wie der tschechische Name – Steuer aus überproportionalen Gewinnen – zeigt, sollte vielmehr die bestehende Körperschaftsteuer geändert werden.

Die Übergewinnsteuer sollte befristet sein und ist für Unternehmen gedacht, die von der aktuellen Wirtschaftskrise besonders (unerwartet) profitieren. Die höheren Gewinne sollten derzeit Unternehmen im Energie- und Bankensektor erzielt werden.

Ob die Tschechische Republik die Übergewinnsteuer einführt, ist noch ungewiss. Wir prüfen selbstverständlich die Lage und werden Sie auf dem Laufenden halten.

Kontakt für weitere Informationen

Ing. Martina Šotníková
martina.sotnikova@roedl.com



→ Steuern aktuell

Stärkere Nachweispflicht für den Werbeaufwand

Ein weiteres Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts, das den Abzug des Werbeaufwands und dessen Nachweis betrifft, befasst sich mit der Beweislast für die Werbung auf LCD-Displays in Einkaufszentren. Auch dieses Urteil hat bestätigt, dass auf Ersuchen von Finanzbehörden hin nicht nur die Durchführung von Werbemaßnahmen, sondern auch deren Umfang nachzuweisen sind.

von Zdeněk Kokeš, Daniela Cimalová
Rödl & Partner Prag

Die Beweislast wird getragen, wenn dem Finanzamt Rechnungen und Unterlagen mit allen Pflichtangaben vorgelegt werden, deren Ordnungsmäßigkeit nicht angefochten werden kann. Zweifelt das Finanzamt jedoch an der Richtigkeit von Unterlagen, vertritt das Oberste Verwaltungsgericht die Ansicht, dass als wichtigstes Beweismittel für den Nachweis des Umfangs von erbrachten Leistungen u.a. interne Aufzeichnungen von Mitarbeitern (oder deren Aussagen oder Fotos mit Zeitaufzeichnung) gelten, die an allen Orten, an denen die Werbung angebracht ist, in bestimmten zeitlichen Abständen eine kontinuierliche Prüfung von Werbemaßnahmen ermöglichen.

Im vorliegenden Fall war das Oberste Verwaltungsgericht der Ansicht, dass die Steuernachzahlung richtig festgesetzt wurde, da die geprüfte Gesellschaft dem Finanzamt unrichtige und unzureichende Unterlagen für den Abzug des Werbeaufwandes vorgelegt hat. Die Gesellschaft beauftragte einen Anbieter mit Werbemaßnahmen, die in der Ausstrahlung von Werbespots auf LCD-

Displays in Einkaufszentren bestanden. Der Anbieter war jedoch nicht Eigentümer der LCD-Displays und beauftragte mit den Werbespots seine Sublieferanten bzw. bestellte bei diesen Sublieferanten die Werbezeit.

Das Finanzamt hat die von der Gesellschaft erbrachten Nachweise (den Mediaplan und die Erklärung des Subunternehmers) angefochten, da der Mediaplan mit dem tatsächlichen Umfang von Werbemaßnahmen nicht übereinstimmte, wobei aus den vorgelegten Unterlagen hervorging, dass der Anbieter von seinen Subunternehmern weniger Werbespots kaufte, als er der Gesellschaft in Rechnung stellte.

Darüber hinaus waren die meisten der an Werbemaßnahmen beteiligten Unternehmen für das Finanzamt nicht erreichbar oder konnten den Umfang von Werbemaßnahmen nicht konkretisieren. Zu weiteren Beweismitteln der Gesellschaft gehörten insbesondere Abbildungen von LCD-Displays in Einkaufszentren, Sachverständigengutachten oder Zeugenaussagen. Nach Ansicht des Finanzamts stellten diese Unterlagen jedoch keinen relevanten systematischen Nachweis für den Umfang von Werbemaßnahmen dar.

Das Finanzamt beanstandete des Weiteren fehlende Unterlagen für die Preiskalkulation, die persönliche Verflechtung des Anbieters und der Gesellschaft beim Vertragsabschluss, den fehlenden Zusammenhang zwischen der Werbung und den steuerpflichtigen Einkünften der Gesellschaft und die Ausstellung einer Anzahlungsrechnung in Höhe von Mio. 31,8 CZK vor Bestellung bzw. Erbringung von Leistungen.

Angesichts der zahlreichen Urteile, die im Zusammenhang mit Werbeleistungen bereits gegen Steuerpflichtige ergangen sind, empfehlen wir unseren Mandanten, laufende und sachlich richtige Nachweise für Erbringung und Umfang von erbrachten Werbeleistungen zu beschaffen.

Kontakt für weitere Informationen



Zdeněk Kokeš
daňový poradce
(Steuerberater CZ)
Senior Associate
T +420 236 163 267
zdenek.kokes@roedl.com

Impressum

NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK
OKTOBER 2022, MK ČR E 16542

Herausgeber:
Rödl & Partner Consulting & Valuation, s.r.o.
Platněřská 191/2, 110 00 Prag 1
T +420 236 163 111
www.roedl.cz

Redaktion:
Ing. Jana Švédová, Mgr. Václav Vlč,
Ing. Klára Sauerová, Ing. Jaroslav Dubský,
Ing. Ivan Brož

Layout/Satz:
Rödl & Partner

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.